



# **Betriebsreglement für die Sportanlage Schaies**

vom  
18. Juni 2019  
(revidiert 26. Februar 2024)

Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten  
erlassen gestützt auf ihre Vereinbarung vom 9. Februar 2019 folgendes:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Reglement regelt den Betrieb und die Nutzung der Sportanlage Schaies und gilt für die gesamte Sportanlage. Dazu gehören gemäss Anhang 1:

- a) Der Fussballplatz und die Einspielwiese;
- b) Die drei Tennisplätze und das Clubhaus;
- c) Die Seilziehenanlage;
- d) Die zwei Beachvolleyball-Felder;
- e) Das multifunktionale Gebäude mit den drei Squashhallen, Aikido- und Judo- Räumlichkeiten sowie den Allgemeinräumen und dem Bistro;
- f) Die Parkplätze.

### **Art. 2 Betriebszweck**

<sup>1</sup>Die Sportanlage Schaies dient grundsätzlich als sportliche Trainings-, Spiel- und Wettkampfanlage und kann ausnahmsweise für weitere, nicht sportliche Anlässe bereitgestellt werden.

<sup>2</sup>Die einzelnen Anlageteile stehen in erster Linie an der Sportanlage beteiligten Vereinen zur Verfügung, können aber auch von Einzelpersonen genutzt werden.

### **Art. 3 Eigentum**

<sup>1</sup>Sämtliche Bauten, Anlageteile, Plätze und Erschliessungen sowie das Mobiliar sind im Eigentum der Bezirke des inneren Landesteils.

<sup>2</sup>Vorbehalten ist jenes Mobiliar, das die Vereine selbst einbringen.

### **Art. 4 Videoüberwachung**

Einzelne Anlageteile werden unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise videoüberwacht.



## II. Betriebskommission

### Art. 5 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Betriebskommission trägt die Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb der Sportanlage und alle damit zusammenhängenden Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission besteht aus jeweils einer Vertretung der vier Bezirke. Jeder Bezirk hat in der Betriebskommission je ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt jedem Bezirk ein gewichtetes Stimmrecht im Mass seines Finanzierungsanteils zu.

<sup>3</sup>Jeder Bezirksrat bestimmt im Rahmen der Konstituierung aus seiner Mitte ein Mitglied für die Betriebskommission. Die Delegation hat die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen für den Aufgabenbereich der Betriebskommission zu umfassen.

<sup>4</sup>Ist ein Mitglied verhindert, kann der jeweilige Bezirksrat eine Stellvertretung bestimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in der Betriebskommission hat in der Regel der betriebsführende Bezirk inne. Die jeweiligen Bezirke vergüten die Arbeit ihres Kommissionsmitglieds nach ihren Bestimmungen.

<sup>5</sup>In die Betriebskommission können mit beratender Stimme höchstens vier Vertretungen der beteiligten Vereine Einsitz nehmen. Die Vereine einigen sich untereinander über die Personen, die in die Betriebskommission delegiert werden, und melden diese dem Vorsitz. Alle beteiligten Vereine haben ein Antragsrecht an die Betriebskommission. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Vergütung der Bezirke für ihre Kommissionsarbeit.

<sup>6</sup>Der oder die Vorsitzende der Betriebskommission kann beratend auch den Anlagewart der Sportanlage sowie den Bademeister des Freibad Appenzell hinzuziehen.

### Art. 6 Sitzungen und Beschlüsse

<sup>1</sup>Die Betriebskommission tagt mindestens halbjährlich.

<sup>2</sup>Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Bezirksräten und Vereinen baldmöglichst zugestellt wird.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission kann in Ausnahmefällen im Korrespondenzverfahren Beschlüsse fassen, wobei auch die Vereinsvertretungen miteinzubeziehen sind, damit sie ihr Mitsprache- und Antragsrecht wahrnehmen können. Ein Beschluss im Korrespondenzverfahren ist nur gültig, wenn alle Bezirke abstimmen. Korrespondenzbeschlüsse und die dazu gehörenden Erwägungen sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzuführen.

### Art. 7 Aufgaben

Die Betriebskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb;
- b) finanzielle Führung, namentlich Kontrolle, Erstellung und Verabschiedung der Betriebsrechnung zuhanden der Bezirksräte, Verantwortung für die Rechnungstellung an die Vereine gemäss Vereinbarung und Dritte sowie weitere Nutzende;
- c) jährliche Berichterstattung und Anträge an die Bezirke;
- d) Führung des Anlagewarts und Festlegung eines Pflichtenhefts zu dessen Aufgaben und Kompetenzen;
- e) Instandhaltung und Sicherheit der Sportanlage;
- f) jährliche Festlegung der Belegungspläne für sämtliche Anlageteile;



- g) Koordination mit den Vereinen und Festlegung von deren Pflichten, namentlich bei Grundreinigung, Pflege und Unterhalt der jeweiligen Anlageteile;
- h) Kontrolle der Zugangsberechtigungen;
- i) Beschluss über Sanktionen;
- j) Ansprechstelle für die Anliegen der Anwohnenden;
- k) Bezeichnung der Anlageteile, wo der Konsum von legalen Suchtmitteln erlaubt ist;
- l) Bezeichnung der Stellen, wo Werbung erlaubt ist;
- m) Bewilligung für ausserordentliche Anlässe.

### **Art. 8 Belegungspläne im Besonderen**

<sup>1</sup>Die Festlegung der Belegungspläne erfolgt in Absprache mit den beteiligten Vereinen und unter Einhaltung der Vereinbarungen in den entsprechenden Verträgen zwischen den Bezirken und den Vereinen.

<sup>2</sup>Die Vereine reichen nach Aufforderung der Betriebskommission fristgerecht ihre Gesuche ein. Die Betriebskommission legt die Belegungspläne abschliessend fest.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission stellt sicher, dass die einzelnen Anlageteile gemäss den Belegungsplänen für die Vereine reserviert sind.

<sup>4</sup>Die Betriebskommission kann einzelne Anlageteile oder die ganze Sportanlage für ausserordentliche, auch nicht sportliche Anlässe anderweitig vergeben. Die Reservationen der Vereine können für diese ausserordentlichen Anlässe aufgehoben werden; vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 1.

### **Art. 9 Ausserordentliche Anlässe**

<sup>1</sup>Für die Gesamtanlage oder Anlageteile können auf Gesuch hin ausserordentliche, auch nicht sportliche Anlässe bewilligt werden. Pro Jahr kann die Betriebskommission maximal acht solcher Bewilligungen erteilen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Festwirtschaften.

<sup>2</sup>Das Bistro kann jährlich höchstens für zwölf ausserordentliche, auch nicht sportliche Anlässe mit Verlängerung der Polizeistunde genutzt werden. Vorausgesetzt ist eine entsprechende Bewilligung des zuständigen Bezirks gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Geräuschemissionen sind ab 22.00 Uhr auf ein Minimum zu beschränken.

<sup>3</sup>Mehrtägige Anlässe gelten als ein Anlass im Sinne Abs. 1.

## **III. Allgemeine Nutzungsordnung**

### **Art. 10 Tarife**

Für die Benutzung der einzelnen Anlageteile gelten die Tarife gemäss Anhang 2.

### **Art. 11 Zutrittsberechtigungen**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission regelt den Zugang der Vereinsmitglieder zu den einzelnen Anlageteilen. Jeder Verein bestimmt dafür eine verantwortliche Kontaktperson.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission kontrolliert die Zugangsberechtigungen mindestens halbjährlich. Dem Anlagewart müssen die Vereine jeder Zeit Auskunft und Einsicht in die entsprechenden Listen geben können.

<sup>3</sup>Die Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Anlageteilen durch weitere Nutzende erfolgen durch eine vom Anlagewart durchgeführte Steuerung des Schliesssystems.



## **Art. 12 Pflichten der Nutzenden**

<sup>1</sup>Nutzende müssen sich an die Regeln der Sportanlage halten und den Weisungen des Anlagewarts Folge leisten.

<sup>2</sup>Die Eingangsbereiche, die Notausgänge und die Zugänge zu den Gebäuden und Anlagen sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.

<sup>3</sup>Die Geräusch- und Lichtemissionen auf den Aussenplätzen sind mit einer Viertelstunde Toleranz für die Aufräumarbeiten auf die genannten Zeiten in Kapitel IV. beschränkt.

## **Art. 13 Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup>Sämtliche Anlageteile sind zweckbestimmt zu gebrauchen und in ordentlichem Zustand zu verlassen.

<sup>2</sup>Es sind keine Geräte und Materialien zugelassen, die Schäden an der Anlage verursachen können.

<sup>3</sup>Beschädigungen und verloren gegangene Gegenstände sind umgehend dem Anlagewart zu melden.

## **Art. 14 Sanktionen**

<sup>1</sup>Der Anlagewart kann Einzelpersonen oder Vereine, die sich nicht an die Regeln halten, mündlich oder schriftlich ermahnen.

<sup>2</sup>Bei groben Regelverstössen oder bei erfolgloser Mahnung, kann die Betriebskommission eine schriftliche Verwarnung aussprechen. In dringenden Fällen kann diese der Vorsitzende oder die Vorsitzende aussprechen.

<sup>3</sup>Verstossen Einzelpersonen oder Vereine wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung gegen Regeln, kann die Betriebskommission die Nutzung der Sportanlage oder von Anlageteilen für mindestens ein halbes Jahr untersagen. Der Entscheid der Betriebskommission ist abschliessend.

## **Art. 15 Haftung**

<sup>1</sup>Nutzende, Gäste und Zuschauer haften für alle Schäden, die nachweislich durch sie an Anlageteilen oder Mobiliar verursacht wurden.

<sup>2</sup>Für Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil von Nutzenden, Gästen und Zuschauern übernehmen die Bezirke keine Haftung.

<sup>3</sup>Für Personen- oder Sachschäden übernehmen die Bezirke keine Haftung, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die Vereine und Veranstalter tragen die Verantwortung für ihre Anlässe und haben sich entsprechend zu versichern.

## **Art. 16 Suchtmittelfreie Zone**

<sup>1</sup>Suchtmittel wie Raucherwaren und alkoholische Getränke sind grundsätzlich auf der ganzen Sportanlage untersagt.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission kann einzelne Anlageteile ausscheiden, wo der Konsum von legalen Suchtmitteln für diejenigen Personen erlaubt ist, die die gesetzlichen Mindestaltersvorschriften erfüllen.



## **Art. 17 Werbung**

Das Anbringen von jeglicher Art von Werbung an den Anlageteilen ist nur mit Bewilligung der Betriebskommission erlaubt.

## **IV. Nutzung einzelner Anlageteile**

### **Art. 18 Fussballplatz und Einspielwiese**

<sup>1</sup>Der Fussballplatz ist in erster Linie für die Bedürfnisse des Fussballclubs Appenzell reserviert. Er kann gemäss Belegungsplan auch für andere Nutzende, namentlich Gäste der Appenzeller Badi, zugänglich gemacht werden.

<sup>2</sup>Die Einspielwiese ist für die Öffentlichkeit zugänglich und ist nicht separat eingezäunt.

<sup>3</sup>Beide Anlagenteile dürfen bei schlechten Platzverhältnissen nicht benützt werden. In der Ruhephase der Vegetation ist der Rasen gesperrt. Für die Freigabe und die Sperrung der Rasenspielfelder aus Witterungsgründen ist der Anlagewart zuständig.

<sup>4</sup>Der Fussballclub und andere Nutzende des Fussballplatzes resp. der Einspielwiese müssen sich dabei an folgende zeitliche Einschränkungen halten:

- a) März bis November: Montag bis Samstag, 08.00 bis 22.00 Uhr, sowie Sonntag, 08.00 bis 20.00 Uhr;
- b) Dezember bis Februar: ordentlicherweise keine Nutzung, ausnahmsweise gemäss Vorgaben der Betriebskommission.

### **Art. 19 Tennisanlage: Plätze und Clubhaus**

<sup>1</sup>Das Clubhaus und zwei der drei Tennisplätze sind bis 31. Dezember 2032 zur alleinigen Nutzung durch den Tennisclub Appenzell bestimmt. Die weiteren Anlageteile stehen den Clubmitgliedern gemäss den Bedingungen des Vertrags mit den Bezirken nur entgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup>Der Tennisclub bestimmt die Regeln zur Nutzung bis zu genanntem Zeitpunkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Danach werden die Regeln von der Betriebskommission festgelegt.

<sup>3</sup>Der Tennisclub muss sich an folgende zeitliche Einschränkungen halten:

- a) März bis November: Montag bis Sonntag, 08.00 bis 22.00 Uhr;
- b) Dezember bis Februar: Montag bis Sonntag, 08.00 bis 17.00 Uhr.

### **Art. 20 Seilziehanlage**

<sup>1</sup>Die Seilziehanlage ist in erster Linie für die Bedürfnisse der Seilziehclubs Appenzell und Gonten reserviert.

<sup>2</sup>Die Seilziehclubs und andere Nutzende der Seilziehanlage müssen sich an folgende zeitliche Einschränkungen halten:

- a) Montag bis Samstag, 08.00 bis 22.00 Uhr;
- b) Sonntag, 08.00 bis 20.00 Uhr.

### **Art. 21 Beachvolleyballfelder**

<sup>1</sup>Die Beachvolleyballfelder stehen in erster Linie dem Volleyballclub Gonten und den Gästen der Appenzeller Badi zur Verfügung.



<sup>2</sup>Nutzende der Beachvolleyballplätze müssen sich an folgende zeitliche Einschränkungen halten:

- a) Montag bis Samstag, 08.00 bis 22.00 Uhr;
- b) Sonntag, 08.00 bis 20.00 Uhr.

### **Art. 22 Multifunktionales Gebäude**

<sup>1</sup>Das multifunktionale Gebäude besteht aus den drei Squashhallen, Aikido- und Judo-Räumlichkeiten sowie den Allgemeinräumen (Garderoben und Duschen) und dem Bistro.

<sup>2</sup>Die Anlagenteile für Squash, Aikido und Judo sind in erster Linie für die Bedürfnisse des Squashclubs Appenzell, Aikidoclubs Appenzell und Judoclubs Appenzell reserviert.

<sup>3</sup>Die Garderoben und Duschen stehen gemäss Belegungsplan allen Nutzenden zur Verfügung.

<sup>4</sup>Nutzende des multifunktionalen Gebäudes müssen sich an folgende zeitliche Einschränkungen halten:

- a) Montag bis Sonntag, 08.00 bis 23.30 Uhr.

### **Art. 23 Bistro**

<sup>1</sup>Das Bistro dient als Treffpunkt für die Nutzenden, Gäste und Zuschauer. Es ist während den Betriebszeiten öffentlich zugänglich.

<sup>2</sup>Das Bistro kann mit Bewilligung der Betriebskommission für Vereinsanlässe gemietet werden. Das Bistro ist während diesen Anlässen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Über die Gebührenerhebung entscheidet die Betriebskommission.

<sup>3</sup>Der Zugang zur Küche kann in der Regel unentgeltlich gewährt werden, wenn ein Verein dem Anlagewart eine verantwortliche Person zur Herausgabe von Getränken und Speisen meldet. Die verantwortliche Person hat persönlich vor Ort anwesend zu sein.

<sup>4</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das kantonale Gastgewerbegesetz und dessen Ausführungsbestimmungen sind einzuhalten.

### **Art. 24 Parkplätze und Verkehr**

<sup>1</sup>Die Parkplätze in der überdachten Garage sind in erster Linie für Nutzende und Gäste der Sportanlage und des Freibad Appenzell reserviert. Dauerparkieren ist untersagt.

<sup>2</sup>Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist unentgeltlich.

<sup>3</sup>Autos und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Sport- sowie anderweitigen Grossanlässen hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst zu organisieren und dem zuständigen Bezirk rechtzeitig ein Verkehrs- und Parkierungskonzept vorzulegen. Als Grossanlässe gelten Anlässe mit über 200 Teilnehmenden, die mehr als einen halben Tag andauern.

<sup>4</sup>Der Anlagewart kann Teile der Parkplätze oder die ganze Parkanlage reservieren oder absperren.

### **Art. 25 Inkrafttreten**

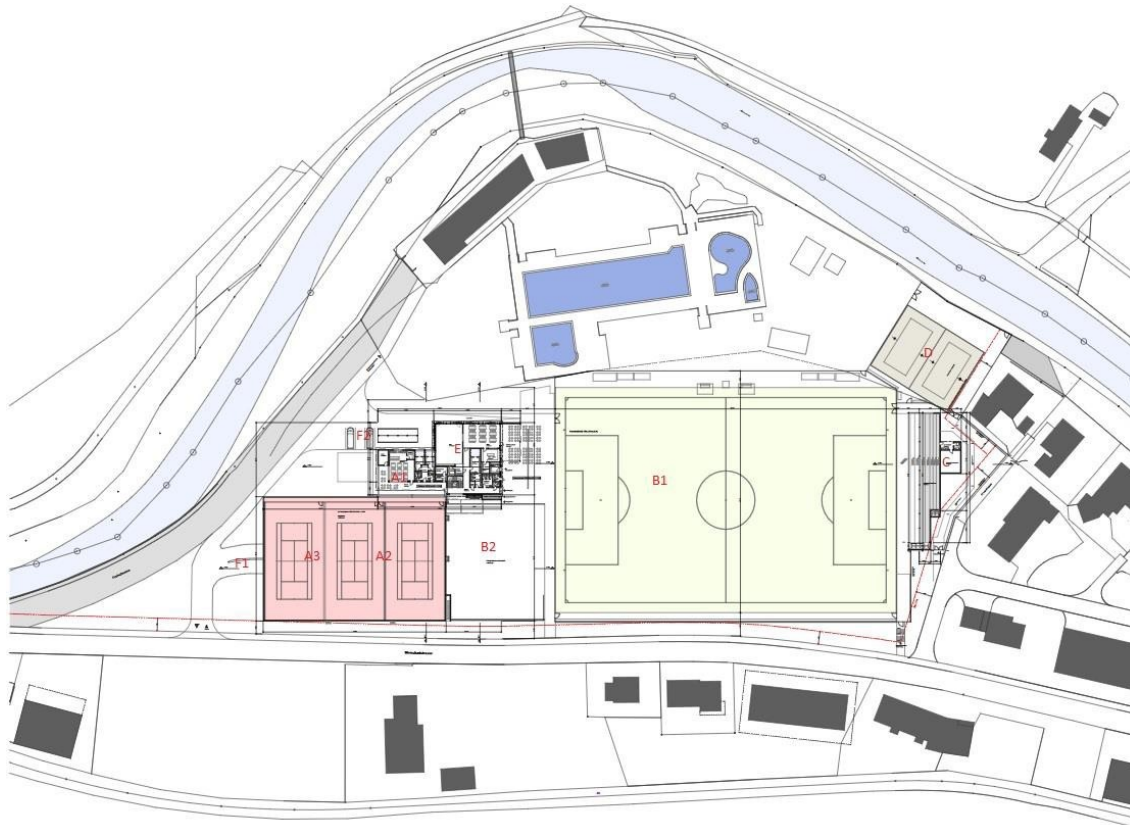
Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

### **Art. 26 Überprüfung**

Das Betriebsreglement ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.



## Anhang 1: Situationsplan



- A1 Clubhaus Tennis
- A2 2 Tennisplätze zum Clubhaus
- A3 3. Tennisplatz
- B1 Fussballplatz
- B2 Einspielwiese
- C Seilziehanlage
- D Beachvolleyballfelder
- E Multifunktionales Gebäude
- F1 Einfahrt zu den überdachten Parkplätzen
- F2 Aussenparkplätze





## Anhang 2: Tarifordnung

Anlageteil	Preis pro Zeiteinheit
1 Squash-Court	CHF 25 / 60 min
1 Tennisplatz	CHF 25 / 60 min
Dojo	CHF 20 / 60 min
Bistro (Küche und Aufenthaltsraum)	CHF 100 / Halbtage oder Abend CHF 200 / ganzer Tag oder Halbtage mit Abend
Beachvolleyball	CHF 20 / Halbtage
Seilziehanlage	CHF 20 / Halbtage
Fussballplatz	CHF 50 / Halbtage
Garderoben	CHF 50 / Halbtage
Nutzung weiterer Anlageteile	pro mal
Grossanlässe	CHF 500 (oder nach Aufwand)